

nommen; reicht dieser nicht aus, so haben die Mitglieder im Verhältnis ihres Guthabens, soweit dies reicht, den Rest zu tragen.

§ 25.

Streitigkeiten zwischen dem Vereine und dessen Angestellten oder der Vorsteher sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, wovon jeder Teil zwei Vereins-Mitglieder bezeichnet; diese wählen den Obmann als fünftes Mitglied. Kann sich das Schiedsgericht auf die gleiche Person nicht vereinigen, so entscheidet das Los. Der Ausspruch des Schiedsgerichtes ist nicht angreifbar und exekutionsfähig.

§ 26.

So lange der Konsum-Verein besteht, darf der Reservefond nicht verteilt oder seinem Zwecke entfremdet werden. Außer dem Falle des Konkurses oder der Auflösung durch die fürstliche Regierung darf der Verein nur dann aufgehoben werden, wenn $\frac{4}{5}$ sämtlicher Stimmen es verlangen.

§ 27.

Die Generalversammlung kann jederzeit Revision der Statuten beschließen; in diesem Falle wählt sie eine Kommission, welche in der folgenden Versammlung die von ihr revidierten Statuten zur endgültigen Annahme vorlegt. Die §§ 21, 22 und 24 können jedoch nur unter Zustimmung von $\frac{4}{5}$ sämtlicher Stimmen revidiert werden.

§ 28.

Der Präsident und Geschäftsführer haben der Registrierung des Vereins als Genossenschaft mit be-